

**Vorab per Telefax:
0228/652668**

Landgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

Bernd Meisterernst
Notar, Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Dr. Petra Kauch
Rechtsanwältin

Burkard Lensing
Rechtsanwalt

Dr. Dirk Schuhmacher
Rechtsanwalt

Nr.: 02427/04 Bündnis 90 Grü- Sekretariat: Katharina Naw- 06.08.2004 ach / zi
ne / Schreiber rath
Durchwahl: 52091-15

Ergänzung der Schutzschrift vom 02.08.2004

In dem etwaigen einstweiligen Verfügungsverfahren

Schreiber ./.. Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Nordrhein-
Westfalen

Az.: unbekannt

weisen wir ergänzend zu unserem Schriftsatz vom 02.08.2004 dar-
auf hin, dass sich die Antragsgegnerin inzwischen bereit erklärt hat,
auf den Wahlplakaten das Gesicht des Antragstellers unkenntlich
zu machen. Das Gesicht ist geschwärzt. Es ist allein die schwarze
Silhouette einer Person erkennbar, ohne das deshalb der An-
tragsteller erkennbar wäre.

Der Antragsteller hat durch anwaltliches Schreiben vom 04.08.2004
die Unterlassung der weiteren Verbreitung dieses Plakates begehrt.
Das Schreiben überreichen wir als **Anlage**.

Dem Antragsteller steht insoweit kein Unterlassungsanspruch zu.

Geiststraße 2
D-48151 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: post@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
Kto.-Nr. 299 602
BLZ 400 501 50

Postbank Dortmund
Kto.-Nr. 162 811-461
BLZ 440 100 46

UStNr.: 337/5716/0084

Die in dem angegriffenen Plakat enthaltene Meinungsäußerung der Antragsgegnerin fällt in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Diese Grundrechtsnorm gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet (vgl. BVerfGE 90, 241 <247 ff.>; 93, 266 <289>). Mit dem Wahlplakat stellt sich die Antragsgegnerin als "Anti-Korruptionspartei" dar. Dies ist ein legitimes Anliegen im Wahlkampf. Die Antragstellerin äußert sich damit gleichzeitig implizit kritisch zu den Korruptionsvorgängen in Bonn, was sich aus der Abbildung des Bonner Stadthauses sowie der schwarzen Silhouette eines Gesichtes ergibt. In der Farbe der schwarzen Silhouette kann zugleich eine Anspielung an den politischen Gegner gesehen werden.

Soweit mit dem Plakat implizit die Behauptung aufgestellt wird, es bestehe in Bonn die Gefahr von Korruption, ist dies gleichfalls von der Meinungsfreiheit gedeckt. Auch Tatsachenbehauptungen werden vom Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG jedenfalls dann umfasst, wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind (vgl. BVerfGE 61, 1 <8>; 94, 1 <7>).

Das setzt voraus, dass die Tatsachenbehauptung wahr ist. Das ist selbst nach den Bekundungen des Antragstellers der Fall, der vor Gericht die Annahme von Schmiergeldern in Millionenhöhe eingeräumt hat.

Die Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin findet gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Dazu gehören die §§ 22 ff. KUG. Diese Grenzen sind nicht überschritten.

Es fehlt bereits an der Voraussetzung, dass ein Bildnis des Antragstellers abgebildet ist. Der Antragsteller ist als Person auf dem Plakat nicht erkennbar. Die schwarze Silhouette ist kein "Bildnis" des Antragstellers. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist es insoweit nicht ausreichend, dass er gedanklich durch das Plakat ins Spiel gebracht wird. (Vgl.: OLG Karlsruhe Beschluss vom 28.7.2004, 6 U 39/04, die Pressemitteilung ist als Anlage beigefügt) Die Silhouette des Antragstellers ist nicht derart prägnant, dass er ohne weiteres erkennbar ist. Dass ein Wähler womöglich beim Betrachten des Plakates an den Antragsteller denkt, liegt nicht daran, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller willkürlich und ohne sachlichen Anhaltspunkt mit einer Korruptionsaffäre in Verbindung bringt, sondern daran, dass sich der Antragsteller aus freien Stücken, unter Ausnutzung der von ihm bekleideten politischen Ämter, strafbar gemacht hat und erhebliche Schmiergelder eingestandenmaßen angenommen hat.

Selbst wenn man annimmt, hier sei das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers berührt, hat er sich die angegriffene Veröffentlichung gefallen zu lassen:

Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften ist die Bedeutung und Tragweite der berührten Grundrechte zu beachten. Es ist ein möglichst schonender Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit auf der einen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite herzustellen. Dazu bedarf es einer Abwägung zwischen den widerstreitenden

grundrechtlichen Schutzgütern, wobei die besonderen Umstände des Falls zu berücksichtigen sind.

Ob der Antragsteller eine absolute Person der Zeitgeschichte ist, mag dahinstehen. Als abkürzende Ausdrucksweise werden darunter Personen verstanden, die unabhängig von einem bestimmten zeitgeschichtlichen Ereignis auf Grund ihres Status oder ihrer Bedeutung allgemein öffentliche Aufmerksamkeit finden und deren Bildnis die Öffentlichkeit deshalb um der dargestellten Person willen der Beachtung wert findet. Die Benutzung von Bildnissen dieser Personen ist im Grundsatz unbedenklich. Vorliegend ist das Interesse der Öffentlichkeit an dem beispiellosen Korruptionsskandal und dem hohen Bekanntheitsgrad des Antragstellers nicht anzuzweifeln. Der Bekanntheitsgrad einer Person ist ein Anhaltspunkt für ein zeitgeschichtliches Interesse. Hinzu kommt, dass die Bekanntheit des Antragstellers nicht mit einem punktuellen Ereignis verknüpft ist, sondern aus seiner langjährigen Rolle als Zentralfigur der Lokalpolitik in Bonn folgt.

Jedenfalls ist der Antragsteller als relative Person der Zeitgeschichte anzusehen.

Hierbei wird das die Veröffentlichung eines Bildnisses rechtfertigende Bedürfnis der Öffentlichkeit nicht wie bei der absoluten Person der Zeitgeschichte generell, sondern nur im Zusammenhang mit einem bestimmten zeitgeschichtlichen Vorgang anerkannt. Im Hinblick auf die derzeit in der Stadt Bonn betriebene Aufklärung des Korruptionsskandals und im Hinblick auf die derzeit stattfindenden Kommunalwahlen ist von einem solchen Interesse auszugehen.

Die Schwere eines angeblichen Eingriffs darf nicht überbewertet werden. Durch eine Benennung des Klägers würde nichts offenbart, was geheim zu halten wäre. Das Interesse des Antragstellers, seine Beteiligung an der Korruptionsaffäre erst vor den Strafverfolgungsbehörden zu verbergen und später, als dies nicht mehr möglich war, die Öffentlichkeit über seine Beteiligung im Unklaren zu lassen ist nicht schutzwürdig. Hingegen ist das Interesse der Antragsgegnerin legitim, die kriminellen Verhaltensweisen des Antragstellers im Wahlkampf zu thematisieren. Es ist ein legitimes Interesse, Rechenschaft von Politikern zu fordern, die bei den vorangegangenen Wahlen höchste politische Ämter erlangt haben, insbesondere dann, wenn sie für ihre Vergehen bereits von den Strafverfolgungsbehörden zur Rechenschaft gezogen werden. Der Antragsteller wurde vor dem Rathaus der Stadt Bonn unter Anlegung von Handschellen verhaftet. Sinnfälliger kann der Zusammenhang zwischen der politischen Rolle des Antragstellers und seiner kriminellen Verstrickung wohl kaum ausgedrückt werden.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers wird er nicht als "Galionsfigur" der Antragsgegnerin missbraucht. Die Antragsgegnerin warnt vor der Korruption, sie preist sich als politisches "Gegenmittel" für Praktiken an, die in Bonn wohl auf absehbare Zeit mit dem Antragsteller verbunden werden. Letzteres kann der Antragsteller nicht der Antragsgegnerin anlasten, allenfalls sich selbst. Die Fallgestaltung unterscheidet sich damit deutlich, von jener, die der vom Antragstel-

ler zitierten Entscheidung des OLG Köln, NJW 1999, 1969 zu Grunde lag (vgl. zu dieser Entscheidung BVerfG, 1 BvR 932/94 vom 5.4.2001, Absatz-Nr. (1 - 33), <http://www.bverfg.de/>). Die Antragsgegnerin behauptet - was wohl auch der Antragsteller nicht ernsthaft annimmt – nicht der Antragsteller stehe für die Partei der Grünen, er würde die Antragsgegnerin wählen.

Wer im politischen Meinungskampf auftritt, muss scharfe, abwertende Kritik seiner Ziele und Polemik gegen seine Person hinnehmen; wer im geistigen Meinungskampf schwerwiegende Vorwürfe herausfordert, muss es sich gefallen lassen, dass scharf und drastisch zurückgeschlagen wird, vgl.: LG Mainz NJW 2001, 761 (762). Schwerwiegender als im Falle des Antragstellers können Vorwürfe, die gegen einen Politiker erhoben werden wohl schwerlich sein.

Achelpöhler
Rechtsanwalt